Wiederaufbauprojekte NRW-Dnipropetrowsk (Ukraine)

- Fördergrundsätze zur Förderung von kommunalen und zivilgesellschaftlichen Projekten zwischen Nordrhein-Westfalen und der Oblast Dnipropetrowsk (Ukraine) -

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Zuschusses 2
2. Gegenstand der Förderung, regionale und inhaltliche Schwerpunkte 2
3. Zuschussempfänger 3
4. Bewilligung von Zuschüssen 4
5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses, Eigenanteil 4
5.1 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses 4
5.2 Eigenanteil 5
5.3 Finanzplan 5
6. Verfahren 6
6.1 Antragsverfahren 6
6.2 Weiterleitungsvertrag (Zuschuss) 6
6.3 Verwendungsnachweis 7
7. Sonstiges 7

1. Zweck des Zuschusses

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ist eine humanitäre Katastrophe, die bereits viele tausend Menschenleben gefordert hat. Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer sind auf der Flucht. Städte und kritische Infrastruktur sind vielfach zerstört. Trotz der anhaltenden Angriffe hat in Teilen des Landes bereits der Wiederaufbau begonnen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 mit humanitärer Hilfe und der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten. Im Februar 2023 ist sie eine Regionalpartnerschaft mit der ukrainischen Oblast Dnipropetrowsk eingegangen. In diesem Rahmen soll Dnipropetrowsk über die laufenden humanitären Maßnahmen hinaus auch beim Wiederaufbau unterstützt werden. Perspektivisch werden zudem Kooperationen zu Zukunftsfragen und von beiderseitigem Interesse angestrebt.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei stellt Haushaltsmittel als Zuwendung zu kommunalen und zivilgesellschaftlichen Projekten im Rahmen der Partnerschaft zwischen Nordrhein-Westfalen und der Oblast Dnipropetrowsk zur Verfügung. Die Mittel dienen Aktivitäten und Projekten, die den Wiederaufbau in Dnipropetrowsk befördern. Sie sollen der Bevölkerung direkt zu Gute kommen und in beispielhafter Weise die Rahmenbedingungen und die Lebenssituationen der Menschen vor Ort nachhaltig verbessern.

2. Gegenstand der Förderung, regionale und inhaltliche Schwerpunkte

Förderregion dieses Programms sind die Oblast Dnipropetrowsk und die dort ansässigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteure.
Beantragte Projekte sollen partizipativ mit den kommunalen und zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern in Dnipropetrowsk entwickelt und umgesetzt werden.

Inhaltlich sollen sich die Projekte an den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, den Entwicklungspolitischen Schwerpunkten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen Nordrhein-Westfalen und der ukrainischen Oblast Dnipropetrowsk sowie den Prinzipien eines nachhaltigen, transformativen Wiederaufbaus orientieren, ganz im Sinne von SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Wiederaufbau wird dabei verstanden als Beseitigung aller kriegsbedingten Schäden sowohl an der physischen Infrastruktur als auch an politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sowie als Chance für eine zukunftsorientierte, nachhaltige und auf eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union ausgerichteten Transformation.

Der Zuschuss bezieht sich auf die Durchführung von Projekten in Dnipropetrowsk. Diese finden in Kooperation zwischen gemeinnützigen, öffentlich und mildtätigen Akteuren (sowohl kommunal als auch zivilgesellschaftlich) aus Nordrhein-Westfalen und aus Dnipropetrowsk statt.

Thematische Bereiche für förderfähige Projekte:

- Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sanitärversorgung, Abfallwirtschaft, Energieversorgung, Gesundheitsvorsorge, Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Wohnungsbau und sonstige Vorhaben im Interesse einer Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger)
- guten Verwaltungsführung (Verwaltungsaufbau, kommunale Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Bürgerbeteiligung, Finanzen, kommunale Steuern, Korruptionsbekämpfung, (Wieder-)Aufbau von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bzw. Abwehr von Gefahren (Polizei, Justiz, Feuerwehr)
- (Berufliche) Bildung und Erziehung
- Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Zugang zu sauberem Wasser und erneuerbaren Energien
- Nachhaltiges Wirtschaften und Schaffung von Arbeit/Beschäftigung

Formate für förderfähige Projekte:

- Aufbau und die Pflege von Partnerschaften zwischen Akteuren (kommunal und zivilgesellschaftlich) aus Nordrhein-Westfalen und der ukrainischen Oblast Dnipropetrowsk
- Experten- und Erfahrungsaustausch
- Capacity Building, Informationsveranstaltungen, Seminare und Qualifizierungsmaßnahmen
- Aufbau von Schul- und Hochschulpartnerschaften

3. Zuschussempfänger

In Nordrhein-Westfalen ansässige gemeinnützige, öffentliche und mildtätige Akteure (sowohl kommunal als auch zivilgesellschaftlich) mit Aufgaben in den in Punkt 2 genannten förderfähigen Projekten, die über vertrauenswürdige Verbindungen in die Oblast Dnipropetrowsk verfügen. Dabei sind die Akteure mit ihren Projekten nicht an bestehenden Partnerschaften gebunden, sondern können auch außerhalb formaler Partnerschaften stattfinden.

Diese sind im Einzelnen:

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts (beispielsweise Kommunen, Kreise, kommunale Betriebe (AöR), Museen) oder ähnliche, die in NRW ansässig sind.

- Vereine, Schulen (und deren Fördervereine), Kindergärten und -tagesstätten (und deren Fördervereine), Berufskollegs, Hochschulen und Hochschulgruppen, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, die in NRW ansässig sind.

Zudem müssen diese eine Steuerbegünstigung (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) nachweisen können oder als öffentliche Einrichtung (juristische Person des öffentlichen Rechts) handeln und über eine nicht über eine Einzelperson laufende Bankverbindung verfügen.

Nicht antragsberechtigt sind:
Einzelpersonen, lose Zusammenschlüsse, kommerziell arbeitende Einrichtungen, politische Stiftungen, kommunale Einrichtungen (außer die oben genannten) sowie Organisationen, die nicht in NRW ansässig sind oder deren Steuerbegünstigung steuerlich nicht anerkannt ist.

4. Bewilligung von Zuschüssen

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn:

- die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung nachgewiesen wird und der Zweck nicht auf andere Weise, z. B. durch Eigenmittel des Antragstellenden oder durch Zuwendungen Dritter erreicht werden kann,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigt wurde und der bestimmungsgemäße Nachweis über die verwendeten Mittel gewährleistet ist,
- das Projekt in sich abgeschlossen und in der Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es darf keine Folgeförderung durch das Land bedingen. Es darf noch nicht begonnen sein.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses, Eigenanteil

5.1 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Mittel werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (grundsätzlich als Anteilfinanzierung) gewährt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbereitenden Projekten gemäß Titelerläuterungen) kann ausschließlich für öffentliche Träger auch eine Vollfinanzierung gewährt werden.

Zuschüsse werden in der Regel für Qualifizierungsmaßnahmen, Anschaffungs-, Bau-, Material-, Übersetzungs-, und Transportkosten sowie sonstige Investitionsmaßnahmen gewährt.

Nicht zuschussfähig sind laufende Betriebs- und Personalkosten des antragstellenden Trägers in Nordrhein-Westfalen sowie des Partners in der Oblast Dnipropetrowsk.
Ausnahmen sind besonders zu begründen und vor Antragstellung mit Engagement Global abzustimmen.

Auf die Projekte bezogene Personal- und Betriebskosten (Handwerker u. ä.), die in der Oblast Dnipropetrowsk anfallen, können als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern sie nach Art

und Umfang detailliert darstellbar und nachweisbar (Belege, Verträge o. ä.) sind. Das gilt auch für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ukrainischen Partnern (kommunal und zivilgesellschaftlich), die geeignet sind, einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der in Punkt 2 genannten Projekte zu leisten.

In Ausnahmefällen können Reise- und Aufenthaltskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NRW Akteure oder von diesen beauftragten Expertinnen und Experten übernommen werden, sofern sie nach Art und Umfang detailliert darstellbar und nachweisbar und einen unmittelbaren Beitrag zur Zielerreichung des Projektes beitragen (unter Berücksichtigung der geltenden Reisehinweise des Auswärtigen Amtes). Diese Einschränkung ist für Akteure der Oblast Dnipropetrowsk, sofern dem Projektzweck dienlich, nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls.
Die Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerstrukturen in der Ukraine für die Durchführung von Projekten ist zulässig.

Förderhöhen:

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts - Es wird in der Regel **nicht mehr als 40.000,00** Euro pro Projekt gefördert
- Zivilgesellschaft - Es wird in der Regel **nicht mehr als 20.000,00 Euro** pro Projekt gefördert

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Vertrages mit Engagement Global festgelegten Zwecks verwendet werden.

Ein Zuschuss kann im laufenden Jahr maximal für eine Laufzeit (Durchführungszeitraum) **bis Februar des Folgejahres** erteilt werden.

5.2 Eigenanteil

In der Regel haben antragstellende Träger einen baren Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuschussfähigen Kosten zu erbringen. Der Einsatz von Drittmitteln aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. auch der Europäischen Union, des Bundes) ist möglich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung von Engagement Global.

5.3 Finanzplan

Die zuschussfähigen Gesamtkosten und die Finanzierung des Projekts sind in dem beigefügten Antragsformular aufzuführen.

Darüber hinaus sind die Gesamtkosten in einem detaillierten "Kosten- und Finanzierungsplan“ darzustellen. Der Kostenplan ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

6. Verfahren

Verantwortlich für die Durchführung und Abwicklung der Anträge ist die Außenstelle Düsseldorf von Engagement Global als Zuwendungsempfänger der Mittel der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.
Engagement Global kann nur solche Projekte bezuschussen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Antragstellenden müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

6.1 Antragsverfahren

Anträge können jederzeit, möglichst aber acht Wochen vor Projektbeginn, **schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben** bei Engagement Global eingereicht werden bei:

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH - Service für Entwicklungsinitiativen
Außenstelle Düsseldorf
Benrather Str. 8, 40213 Düsseldorf
+49 (0) 211 175 257-0
nrw@engagement-global.de

Dazu ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Die Angaben der Antragstellenden müssen eine Beurteilung des beantragten Projektes hinsichtlich Zielsetzung, praktischer Durchführung und Finanzierung ermöglichen.
Ist das Projekt Teil einer größeren Maßnahme, muss es im Gesamtzusammenhang, d. h. zusammen mit den verbundenen Projekten, dargestellt werden.
Dem Antrag sind beizufügen:

- eine zwischen den Akteuren geschlossene Vereinbarung oder Absichtserklärung über die auf das Projekt bezogene Zusammenarbeit (Empfehlung)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- bei Einzelanschaffungen, die den Wert von 1.000 € übersteigen, sind im Regelfall drei Vergleichsangebote vorzulegen
- bei Baumaßnahmen sind ein Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnungen, Lageplan, Kostenberechnungen, der Bauzeitplan sowie Vergleichsrechnungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten einzureichen
- im Rahmen von Vergaben und Beschaffung sind die Vergabe-Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen

6.2 Weiterleitungsvertrag (Zuschuss)

Bei positivem Entscheid über den Antrag wird zwischen dem antragstellenden Träger und Engagement Global ein Vertrag über die Höhe des Zuschusses geschlossen. Grundlage des Vertrags sind die im Antrag gemachten Angaben. Die Nebenbestimmungen und Hinweise, die dem Vertrag beigefügt werden, sind verbindlich und zu beachten.
Engagement Global behält sich vor, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.

6.3 Verwendungsnachweis

Auch wenn die Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerstrukturen in der Ukraine für die Durchführung von Projekten zulässig ist, liegt die Verwendungsnachweispflicht bei dem hiesigen antragstellenden Träger.

Dieser legt drei Monate nach Beendigung des Projektes einen Sachbericht und eine Abrechnung vor.

Der Sachbericht soll Umsetzung und Verlauf des Projektes schildern (mit Angaben zum Antragstellenden (kommunaler oder zivilgesellschaftlicher Träger, verantwortliche Person, Titel des Projektes) sowie zu den Zielen und Zielgruppen, der Projektlaufzeit, den Aktivitäten, Ergebnissen und Perspektiven).

Die Abrechnung besteht aus einem Soll/Ist-Vergleich der Kosten und Einnahmen entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans sowie einer detaillierten aussagekräftigen Belegliste (mit Angaben zu Einzelausgaben, Zahlungsempfänger und Zahlungszweck).

7. Sonstiges

Es wird auf das Beratungsangebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und die Informationsangebote der Bundesregierung verwiesen:

https://skew.engagement-global.de/ukraine.html
https://www.ukraine-wiederaufbauen.de/ukraine
https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/ukraine-node
https://www.giz.de/de/weltweit/302.html

https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/entwicklungspolitische-schwerpunkte.pdf

Stand: 27.07.2023